

INFORMATION

Wien, 16. Mai 2011

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ohne besondere Zweckbindung und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot

Die 18. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, abgehalten am 12. Mai 2011 fasste folgenden **BESCHLUSS** zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 2,- nicht unterschreiten und EUR 120,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.

**Ermächtigung zum Erwerb eigener Partizipationsscheine ohne besondere Zweckbindung und zur
Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch
öffentliches Angebot**

Die 18. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, abgehalten am 12. Mai 2011, fasste folgenden **BESCHLUSS** zu Tagesordnungspunkt 9:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Partizipationsscheine zehn von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigenen Partizipationskapitals gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.

Rückfragen an:

Erste Group, Investor Relations, 1010 Wien, Graben 21, Fax: + 43 (0)5 0100 DW 9 13112

Thomas Sommerauer	Tel. +43 (0)5 0100 DW 17326,	E-Mail: thomas.sommerauer@erstegroup.com
Peter Makray	Tel. +43 (0)5 0100 DW 16878,	E-Mail: peter.makray@erstegroup.com
Michael Oplustil	Tel. +43 (0)5 0100 DW 17764,	E-Mail: michael.oplustil@erstegroup.com
Simone Pilz	Tel. +43 (0)5 0100 DW 13036,	E-Mail: simone.pilz@erstegroup.com

Diesen Text können Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.erstegroup.com/de/Investoren/News> unter News abrufen.